Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1921

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542) wird wie folgt geändert:

1. In § 21

   a) wird in Absatz 1 der Klammerzusatz „(§ 77 Abs. 3)" ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 77 Abs. 3 und 4)",

   b) werden in Absatz 7 die Worte „§ 77 Abs. 5" ersetzt durch die Worte „§ 77 Abs. 7".

2. In § 77

   a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung

   1. Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben, soweit der Bundesrepublik Deutschland dies auf ihren Antrag durch Entscheidung der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gestattet worden ist;

   2. den Zolltarif nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland

      a) nach dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist,

      b) zur Durchführung der auf Artikel 42 und 43 dieses Vertrags gestützten Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Rindfleisch und der dazu ergehenden Durchführungsvorschriften zu Zollsenkungen ermächtigt ist;

   3. den Zolltarif zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten entsprechende Zolltarifänderungen durchführen, um gemeinschaftlich vor den vertraglich festgesetzten Zeitpunkten

      a) die Binnen-Zollsätze abzubauen,

      b) die Außen-Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif anzupassen;

   4. den Zolltarif nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl insoweit ändern oder ergänzen, als dies nach Maßgabe von Entscheidungen des Rats zur Durchführung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

des Gemeinsamen Marktes der Bundesrepublik Deutschland gestattet ist;

5. den Zolltarif insoweit ändern, als es zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erforderlich ist, wenn die anderen Mitgliedstaaten und Griechenland gemeinschaftlich vor den durch Abkommen festgesetzten Zeitpunkten entsprechende Zolltarifänderungen durchführen."

b) werden hinter Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif

1. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland
   a) nach Artikel 14, 16 und 17 Abs. 1 dieses Vertrags die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle abzubauen hat,
   b) nach Artikel 23 dieses Vertrags die Zollsätze dem Gemeinsamen Zolltarif anzupassen hat,
   c) durch eine Entscheidung des Rats über autonome Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs (Artikel 28 dieses Vertrags) dazu verpflichtet ist,
   d) zur Durchführung der nach Artikel 111 Abs. 2, Artikel 113, 114 und 238 dieses Vertrags zustande gekommenen Abkommen dazu verpflichtet ist,
   e) nach Artikel 133 Abs. 1 dieses Vertrags die Zollsätze für die Einfuhren aus den außereuropäischen Ländern und Gebieten, die mit Frankreich und den Niederlanden besondere Beziehungen unterhalten, abzubauen hat,
   f) zur Durchführung der auf Artikel 42 und 43 dieses Vertrags gestützten Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch und der dazu ergehenden Durchführungsvorschriften verpflichtet ist;
2. nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 95 dieses Vertrags auf Beschluß des Rats vorzeitig die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden hat;
3. nach dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl insoweit ändern oder ergänzen, als die Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes dazu verpflichtet ist;
4. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anhängen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist;
5. insoweit ändern, als es nach dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nebst Anhang vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289) und dem Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, vom 20. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 289, 360) sowie den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und den Internen Abkommen zur Durchführung dieser Abkommen erforderlich ist;
6. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 510) und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist;
7. insoweit ändern, als es nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria vom .... (Bundesgesetzbl. II S. ...) und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten und dem Internen Abkommen zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist.

(5) Bei den Änderungen nach Absatz 3 und Absatz 4 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten, und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle

Zahlen nach oben gerundet werden; auch kann die Bezeichnung des Zolltarifs geändert werden."

c) erhalten die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 die Bezeichnung 6, 7, 8 und 9;

d) werden in Absatz 7 (neu) die Worte „vier Wochen" ersetzt durch die Worte „zwei Monaten";

e) werden in Absatz 9 (neu) die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 und 6" ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 bis 4 und 8".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1967

Brand und Fraktion

Schmidt (Hamburg) und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

(1) Das Gesetz sieht eine Änderung des § 77 Abs. 3 des Zollgesetzes vor, durch die zwischen Durchführungsverordnungen in Erfüllung internationaler Vertragsverpflichtungen (Absatz 4 neu) und Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in und nach den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und in den damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften (Absatz 3 neu) unterschieden wird.

(2) Bei den Durchführungsverordnungen in Erfüllung internationaler Vertragsverpflichtungen (Absatz 4 neu) hat der Gesetzgeber bereits bei dem Eingehen der Verpflichtungen mitgewirkt und die vertraglichen Bestimmungen nach seinem Willen festgelegt. Die Durchführung dieser Verträge bedeutet danach nur die regierungsseitige Erfüllung von Vertragspflichten. Eine erneute gesetzgeberische Bestätigung der bereits bei der Ratifikation erteilten Zustimmung durch den Bundestag liegt unterhalb der gestaltenden Aufgaben der gesetzgebenden Körperschaften und überlastet diese unzumutbar. Es handelt sich um eine Fülle von Anpassungen des Zolltarifs, die in kürzester Frist errechnet und verkündet werden müssen, damit die wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik vertragsgerecht gestaltet werden. Auch eine erneute Mitwirkung der Bundesregierung ist bei dieser Sachlage nicht geboten. Die sachlich beteiligten Wirtschaftsressorts erteilen ohnedies bereits den Verordnungsentwürfen ihre Zustimmung.

(3) Soweit nationale Entscheidungen bei der Ausnutzung von Ermächtigungen in Frage kommen (Absatz 3 neu), bleibt bei dem Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften weiterhin sichergestellt.

(4) Grundsätzlich sieht das Gesetz innerhalb der vorstehend begründeten Aufteilung denselben Wortlaut der Ermächtigungen wie bisher vor. Jedoch haben sich einige Abweichungen als zweckmäßig erwiesen:

a) *Zu § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a*

(früher § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f)

Die Worte „die Zollkontingente" sind durch die Worte „das Zollkontingent" ersetzt worden.

Es handelt sich um eine Richtigstellung beim Zitat des angesprochenen Protokolls.

b) *Zu § 77 Abs. 3 Nr. 3*

(früher § 77 Abs. 3 Nr. 2)

Die Verschiedenheit der nationalen Zolltarife der Mitgliedstaaten der EWG und ihre Verflechtung mit den einzelstaatichen wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen bedingen bei der Durchführung beschleunigter Anpassungen manchmal Unterschiede, die nichts an der gemeinsamen Zielsetzung ändern. Um auch in diesen Fällen mit den Mitgliedstaaten der EWG abgestimmte Zolltarifänderungen zeitgerecht durchführen zu kön-

nen, ist gegenüber der bisherigen Fassung die Voraussetzung „übereinstimmend" fortgefallen. Das „gemeinschaftliche" Vorgehen der Mitgliedstaaten sichert ausreichend das Gleichmaß der Anpassungen der Zollsätze der EWG-Mitgliedstaaten.

c) *Zu § 77 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a und b*

(früher § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a und b)

Nachdem die „Binnen-Zollsätze" und der „Gemeinsame Zolltarif" zu allgemein bekannten Begriffen geworden sind, kann in Buchstabe a auf die Worte „im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" und in Buchstabe b auf die Worte „der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" verzichtet werden. Die Streichung entlastet den Gesetzestext ohne materielle Folgen.

d) *Zu § 77 Abs. 3 Nr. 4*

(früher § 77 Abs. 3 Nr. 4 — zweiter Satzteil)

Die Worte „des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" sind zur redaktionellen Vereinfachung des Gesetzestextes ohne materielle Folgen durch die Worte „des Rats" ersetzt worden.

e) *Zu § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a und b*

(früher § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a und b)

Das Protokoll über die Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte mit seiner Nummer 1 nur Bedeutung für den Zeitabschnitt von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages. Mit Ablauf des Jahres 1964 erübrigen sich daher die Ermächtigungen zur Durchführung dieser Bestimmung.

f) *Zu § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e*

(früher § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe e)

Von den Mitgliedstaaten der EWG werden besondere Beziehungen zu anderen Ländern und Gebieten im Sinne dieser Vorschrift nur noch durch Frankreich und die Niederlande unterhalten. Diesem Stand der Entwicklung ist die Vorschrift dadurch angepaßt worden, daß das Wort „Hoheitsgebieten" ersetzt wurde durch „Gebieten" und die Worte „Belgien," und „,Italien" gestrichen wurden.

g) *Zu § 77 Abs. 5*

Der frühere Schlußsatz des alten Absatzes 3 bezieht sich nun auf die neuen Absätze 3 und 4. Er ist entsprechend redaktionell angepaßt worden. Die zuvor verwendete Fassung „Jahresbezeichnung des Zolltarifs" ist auf „Bezeichnung des Zolltarifs" eingeschränkt worden, da mit dieser allgemeinen Form praktische Anpassungen erleichtert werden.

h) *Zu § 77 Abs. 7*

Insbesondere im Hinblick auf die Ferienzeit ist dem Bundesrat ausreichend Gelegenheit zu geben, Stellungnahmen im Rahmen seiner Terminplanung zu beschließen.

(5) Die sonst vorgesehenen Änderungen des § 21 und des § 77 des Zollgesetzes enthalten lediglich redaktionelle Anpassungen des Zollgesetzes an die Umgliederung des § 77 ZG.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.